

Weyermannsstrasse 28
3008 Bern
info@bernfilm.ch
www.bernfilm.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 24. Mai 2011

Vernehmlassungsantwort: Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Sehr geehrter Herr Pulver

Der Verein Bern für den Film wurde 2009 von engagierten Berner Filmschaffenden gegründet, um den Kanton Bern als Filmstandort zu stärken. Der Verein will die Vernetzung unter den hiesigen Filmschaffenden fördern und den Berner Film sichtbarer machen. Er zählt zurzeit rund 140 Firmen- und Einzelmitglieder aus der Berner Film-, Festival- und Kinobranche.

Der Verein Bern für den Film wurde nicht offiziell zur Vernehmlassung des Kantonalen Kulturfördergesetzes (KKFG) eingeladen, was wir sehr bedauern. Wir haben deshalb aus eigener Initiative die untenstehende Vernehmlassungsantwort verfasst. Wir sind davon überzeugt, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass die Anliegen der Berner Filmschaffenden in die Vernehmlassung des KKFG einfließen.

Allgemeines

Der Verein Bern für den Film befürwortet die Totalrevision des Kantonalen Kulturfördergesetzes und die damit verbundene Umsetzung der Kulturstrategie des Kantons Bern (2009). Wir bewerten diese insgesamt als positiv. Die im Gesetz vorgesehenen Neuerungen – insbesondere die Vereinfachung der Zuständigkeiten, Kriterien und Abläufe bei den Förderbeiträgen, die Verbesserung der sozialen Sicherung für Kulturschaffende und die Stärkung der Kulturvermittlung – halten wir für sinnvoll und notwendig.

Der Verein Bern für den Film begrüsst den Geist der Vorlage, wie auch die klare und schlanke Ausgestaltung. Die Gesetzesvorlage bildet eine gute Grundlage, um das Kulturschaffen im Kanton Bern, und somit auch das Berner Filmschaffen, in Zukunft noch gezielter zu fördern.

Wir sind jedoch überrascht, dass das in der Kulturstrategie 2009 vorgesehene innovative Filmförderungsmodell, das sich zurzeit in einer Pilotphase befindet, im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Erwähnung findet. Unserer Meinung nach wäre es nötig, im Rahmen der Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden auch das verstärkte Engagement des Kantons in der Filmförderung zu erwähnen.

Einzelne Artikel

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 lit. c **Gegenstand und Zweck**

«Die Kulturförderung hat zum Ziel ... das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen *zu erleichtern*»

Der Verein Bern für den Film begrüsst diese Zielsetzung, regt aber an, die Förderabsicht auch in die konkrete Formulierung des Gesetzestextes einfließen zu lassen. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

Art 2 lit. c: das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen **zu fördern**

2. Kantonale Kulturförderung

Art. 4 Abs. 2 **Aufgaben des Kantons**

Der Kanton «kann sich an Kulturinstitutionen beteiligen oder solche gründen»

Wir halten es für sinnvoll und notwendig, dass diese Möglichkeit im Gesetzestext explizit festgehalten wird. Diese Bestimmung würde es ermöglichen, die Filmförderung in eine adäquate Institution auszulagern, wie beispielweise die Gründung einer Filmstiftung, ähnlich der bernischen Stiftung für angewandte Kunst, die aus unserer Sicht ein sehr geeignetes Instrument zur gezielten Förderung des einheimischen Filmschaffens wäre. Dass eine solche Stiftung dazu beitragen kann, einen kantonalen Filmstandort zu stärken, hat das Beispiel der Zürcher Filmstiftung gezeigt.

Weiter schlagen wir vor, dass sich der Kanton ebenfalls an Organisationen von Kulturschaffenden beteiligen kann, die sich für die Anliegen ihrer Mitglieder und für optimalere Rahmenbedingungen einsetzen, im Interesse einer weiterführenden Professionalität und Vernetzung unter den Kulturschaffenden:

Abs. 4 (neu): Er kann Organisationen von Kulturschaffenden unterstützen.

Art. 6 **Kulturvermittlung**

Wir sind erfreut, dass der Kanton die Kulturvermittlung per Gesetz festhält und gezielt fördert. Kunst und Kultur brauchen den Dialog mit dem Publikum, um ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung leisten zu können. Kulturvermittlung, insbesondere an Schulen, leistet einen wertvollen Beitrag, dass auch breitere Bevölkerungskreise am einheimischen Filmschaffen teilhaben können.

Art. 7 **Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien**

Der Verein Bern für den Film begrüsst die klar ausgearbeitete und kohärente Gesetzesvorlage. Wir halten auch die angestrebte Vereinfachung der Zuständigkeiten, Kriterien und Abläufe, wie sie für die Ausführung vorgesehen ist, für sinnvoll (vgl. Botschaft des Regierungsrates, S. 11ff). Dadurch kann die Transparenz für die Filmschaffenden klar erhöht werden.

Art. 10 Abs. 1 Kulturstrategie

Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Kulturstrategie

Es macht Sinn, dass der Regierungsrat die Kulturstrategie beschliesst und periodisch überprüft (Abs. 3). Wir schlagen Ihnen jedoch vor, dass die Kulturstrategie zeitlich limitiert und jeweils für die Dauer von vier Jahren beschlossen wird:

Der Regierungsrat beschliesst für jeweils vier Jahre eine kantonale Kulturstrategie.

3. Beiträge

Art. 14 Soziale Sicherheit

Der Verein Bern für den Film bewertet diese Neuerung als sehr positiv und hält sie für dringend notwendig.

Wie in anderen Kultursparten, ist die Tätigkeit in zeitlich beschränkten Arbeitsverhältnissen auch für das Filmschaffen typisch. Mit der Möglichkeit für zusätzliche Leistungen für die gebundene berufliche Vorsorge schliesst das Gesetz eine wichtige Lücke zur sozialen Sicherung der Filmschaffenden. Damit stärkt es auch die Professionalisierung und Kontinuität des Berner Filmschaffens: Nur mit einer ausreichenden sozialen Sicherung ist eine langfristige Tätigkeit in der Filmbranche – und damit der kontinuierliche Aufbau von Fachkenntnissen und Know-How – überhaupt möglich.

Art. 18 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Die klare Aufgaben- und Kompetenzenteilung zwischen Kanton, Regionalkonferenzen und Gemeinden erachten wir als sinnvoll, und damit auch die Bezeichnung von Kulturinstitutionen nach ihrer internationalen, nationalen, überregionalen, regionalen und lokalen Bedeutung.

Es fällt jedoch auf, dass in der Kulturstrategie von 2009 (Anhang 2: Kategorisierung der Kulturinstitutionen nach Art ihrer Subventionierung) in der Hauptstadt keinem Kino und keinem Festival der Status einer Institution von regionaler Bedeutung zukommt. Das erstaunt, da die Stadt Bern sowohl für das Filmschaffen wie für die Kinokultur ein wichtiges Zentrum ist, das weit über den Kanton hinaus ausstrahlt. Die Stadt verfügt europaweit über eine einmalige Dichte an Kinos. Insbesondere die fünf Programmkinos von «Das Andere Kino» (Kino Kunstmuseum, Kinemathek Lichtspiel, Kellerkino, Cinématte und Kino in der Reitschule) sind als Aufführungsstätten für das einheimische Filmschaffen von zentraler Bedeutung. Zudem haben sich in Bern mit dem internationalen Kurzfilmfestival shnit und dem lesbisch-schwulen Filmfestival queersicht zwei weitherum beachtete Festivals etabliert.

Eine stärkere Berücksichtigung der Film- und Kinoinstitutionen als Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung wäre deshalb sehr wünschenswert.

Herzlichen Dank für eine Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sven Wälti
Präsident Verein Bern für den Film

Stefanie Arnold
Geschäftsführerin Verein Bern für den Film